

Finanzordnung des Schachverbandes Sachsen e.V.



Schachverband Sachsen

Präambel

Die Finanzordnung gilt für alle eigenen Bereiche des Schachverbandes Sachsen e.V. (im weiteren SVS). Die ordentlichen Mitglieder sind nur im Geschäftsverkehr mit dem SVS an diese Finanzordnung gebunden. Das gilt auch, wenn ordentliche Mitglieder als Ausrichter von Meisterschaften oder anderen Veranstaltungen in seinem Auftrag tätig sind oder wenn sie Dienstleistungen des SVS in Anspruch nehmen.

§ 1 Grundsätze

1. Die Finanzordnung regelt den Umgang mit den Einnahmen und Ausgaben sowie mit dem Vermögen des SVS. Sie ist verbindlich für alle seine Organe, Gremien und Kommissionen, für seine gewählten Funktionäre, für seine Angestellten sowie für diejenigen, die auf der Grundlage eines Auftragsverhältnisses für ihn tätig sind. Es ist nicht gestattet, Entscheidungen zu treffen, die im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen.
2. Rechtliche Grundlagen der Finanzordnung sind:
 - a) die Satzung des SVS;
 - b) alle gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Sachsen, die für Vereine verbindlich vorgeschrieben sind und von ihnen berücksichtigt werden müssen;
 - c) die Zuwendungsbestimmungen des sächsischen Haushaltsrechts;
 - d) die Festlegungen und Orientierungen des Landessportbundes Sachsen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, den Schatzmeister über seinen Geschäftsbereich hinaus zu ermächtigen, einzelne Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen und ihm die dazu erforderlichen Befugnisse zu erteilen. In derartigen Fällen ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich, der die Modalitäten für die Lösung derartiger Aufgaben enthält.
4. Titelverwalter sind Vorstandsmitglieder und Referenten.
5. Zeitlich frei verfügbare Finanzmittel, sowie zweckgebundene und freie Rücklagen des SVS sind nach ökonomischen Gesichtspunkten bei Kreditinstituten nur als Tagesgeld, als Festgeld oder diesen gleichgestellten Formen anzulegen. Dafür dürfen nur solche Kreditinstitute ausgewählt werden, für die ein Einlagensicherungsschutz besteht. Andere Finanzgeschäfte, die lediglich einen höheren Ertrag versprechen, sind untersagt.
6. Den ordentlichen Mitgliedern des SVS soll diese Finanzordnung als Orientierung für deren eigene Tätigkeit dienen. Es ist ihnen gestattet, die Finanzordnung des SVS ganz oder in Teilen in eigener Zuständigkeit anzuwenden und die dazu erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

§ 2 Haushalt

A Allgemeines

1. Die Finanzmittel des SVS sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten und zu verwenden.
2. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Schatzmeister überwacht die Finanzgeschäfte des SVS unter Einhaltung des beschlossenen Haushaltes, der Finanzordnung und der jeweils geltenden Zuwendungsbestimmungen. Ihm obliegt die Berichtspflicht gegenüber allen Organen des SVS.
4. Die Bewirtschaftung der jeweiligen Haushaltspositionen erfolgt durch die Titelverwalter. Sie ergibt sich bezüglich Art und Umfang aus der Verantwortung ihrer Wahlfunktion und schließt die Einhaltung der Zuwendungsrichtlinien ein. Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, die Mittel in Höhe und nach Zweckbestimmung entsprechend dem Haushaltsplan einzusetzen. Dabei sind die zu erzielenden Einnahmen zu beachten. Der Schatzmeister kann die Bewirtschaftungsbefugnis gegenüber den Titelverwaltern entsprechend der Gesamtsituation des Haushaltes einschränken.

B Haushaltsjahr

1. Für jedes Haushaltsjahr ist vom Schatzmeister ein Haushaltsplan zu erstellen.
2. Zur Vorbereitung des Haushaltsplanes für das Folgejahr sind dem Schatzmeister schriftlich Haushaltskennziffern bis zum 01.08. des laufenden Jahres zu übergeben. Für die Erarbeitung sind die Titelverwalter und die Geschäftsstelle verantwortlich. Die Titelverwalter leiten ihre Vorschläge dem für sie zuständigen Vorstandsmitglied zu.
3. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Finanzmittel sind zweckgebunden, begründen jedoch keine Ansprüche Dritter. Mehreinnahmen können zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden, wenn die planmäßigen Gesamteinnahmen gesichert sind. Ausgabenpositionen sind untereinander deckungsfähig, soweit dies die Zuwendungsbestimmungen innerhalb der Projekte zulassen. Entscheidungen zur Deckungsfähigkeit trifft der Schatzmeister, wenn dadurch kein Fehlbetrag entsteht. Alle anderen Fälle sind vom Vorstand zu entscheiden.
4. Die Jahresrechnung ist vom Schatzmeister vorzubereiten. In ihr sind die Einnahmen und Ausgaben des SVS nachzuweisen und das Vermögen und die Schulden aufzuführen.

C Rücklagen

1. Rücklagen können gebildet werden.
2. Durch den Schatzmeister ist ein entsprechender Nachweis über die Bestände zum Jahresanfang und -ende sowie über Zu- und Abgänge zu führen.

D Wirtschaftliche Betätigung

1. Entsteht im Ausnahmefall eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne von § 65 AO (Abgabenordnung) -Zweckbetrieb-, hat der SVS die dafür geltenden speziellen Anforderungen zu erfüllen.
2. Tritt der SVS selbst als Träger auf, erfolgt die Buchung in seinem Haushalt.
3. Es ist zulässig, die wirtschaftliche Betätigung einem Dritten auf vertraglicher Basis zu übertragen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Vorstand und dem Dritten. In dieser Vereinbarung sind alle Modalitäten gemäß Ziffer 1 zu regeln.
4. Jegliche wirtschaftliche Betätigung unterliegt der Revision durch die Gruppe der Finanzprüfer.

E Grundmittel

1. Inventarisierungspflichtige Grundmittel und Sachanschaffungen müssen in getrennten Verzeichnissen erfasst werden. Hiervon ausgenommen sind Verbrauchsmaterialien. Die Abschreibung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Alle Nachweise werden in der Geschäftsstelle geführt.
2. Der Kauf von Grundmitteln jeglicher Art ist an den Haushaltsplan gebunden. Dazu bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
3. Die Aussonderung von Grundmitteln jeglicher Art und gegebenenfalls deren Verwertung ist nur mittels Vorstandsbeschluss möglich.

§ 3 Zahlungsverkehr/Kassen/Belegwesen

Die folgenden Bestimmungen regeln nur grundsätzliche Sachverhalte. Der Vorstand ist ermächtigt, Einzelheiten und Modalitäten zu ihrer Handhabung in speziellen Arbeitsrichtlinien festzulegen. Diese Arbeitsrichtlinien sind für alle verbindlich, die der Finanzordnung unterliegen. Für Dritte gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

A Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr erfolgt möglichst bargeldlos. Der SVS kann mehrere Bankkonten unterhalten, die nur mittels Vorstandsbeschluss errichtet oder aufgelöst werden dürfen.
2. Alle Zahlungen sind über die Bankkonten des SVS zu leisten. Im Ausnahmefall kann dies auch über Kassen geschehen.
3. Für den Jugendschachbund Sachsen kann ein gesondertes Konto geführt werden. Ausgaben sollen grundsätzlich nicht über dieses Konto getätigt werden. Umbuchungen auf die Bankkonten des SVS gelten nicht als Ausgaben.
4. Die Zeichnungsberechtigung und Verfügungslimit für die Bankkonten des SVS werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt und auf dem Unterschriftenblatt der Kreditinstitute dokumentiert.

B Kassen

1. Die Hauptkasse des SVS führt der Schatzmeister. Das Bargeldlimit beträgt 1.000,00 EUR.
2. In der Geschäftsstelle wird eine Nebenkasse geführt. Das Bargeldlimit beträgt 250,00 EUR. Die Ausgaben sind kontinuierlich abzurechnen. Dies erfolgt nach Sachkonten mit den entsprechenden Belegen. Für den Jahresabschluss ist die Nebenkasse abzurechnen.
3. Der JSBS kann eine Nebenkasse führen. Die Bestimmungen der Ziffer 2 finden dafür sinngemäß Anwendung.
4. Weitere Nebenkassen können auf Beschluss des Vorstandes geführt werden. Darin sind die Modalitäten zum Limit und zur Abrechnung festzulegen.
5. Für Turniere und Lehrgänge des SVS sind temporäre Nebenkassen ohne Vorstandsbeschluss zulässig. Sie sind mit der Abrechnung der Veranstaltung aufzulösen.
6. Der Schatzmeister und alle Führer von Nebenkassen gelten als „Kassierer“ im Sinne der allgemeinen Finanzrichtlinien.

C Belegwesen

1. Für alle Einnahmen und Ausgaben müssen Belege, wie Quittungen, Rechnungen u. a. vorhanden sein. Dies betrifft auch Barzahlungen.
2. Belege sind Dokumente. Sie dürfen nicht verändert, wie z. B. überschrieben, radiert oder gefälscht werden. Die Belege sind im Original in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Aufbewahrungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Alle Belege sind auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

§ 4 Kostenregelungen für Veranstaltungen

A Veranstaltungen in Verantwortung des SVS

1. Für Turniere und Lehrgänge ist eine Kostenkalkulation anzufertigen, die mit der Ausschreibung beim Schatzmeister einzureichen und durch diesen innerhalb von 10 Tagen zu bestätigen ist. Die Kalkulation ist mittels Vorlage des SVS zu erstellen und muss u. a. ausweisen:
 - alle Einnahmen,
 - alle Ausgaben,
 - den Eigenanteil der Teilnehmer,
 - den erforderlichen Zuschuss.Die Einreichung der Kalkulation hat mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. Die Veröffentlichung einer Ausschreibung ohne bestätigte Kostenkalkulation ist nicht gestattet.
2. Innerhalb einer organisatorisch zusammenhängenden Veranstaltung können die beauftragten Seminar-/ Delegations- und Lehrgangsführer zu keinem Zeitpunkt Teilnehmer dieser Veranstaltung sein. Das Gleiche ist sinngemäß für Teilnehmer dieser Veranstaltung anzuwenden.
3. In der jeweiligen Ausschreibung bzw. Einladung, die Bestandteil der Abrechnungsunterlagen ist, sind die von den Teilnehmern zu entrichtenden Beträge und

deren Fälligkeit festzulegen. Die Summe der Eigenanteile aller Teilnehmer muss mindestens 30% der Gesamtkosten betragen.

4. Der SVS trägt für Turniere und Lehrgänge die in der vorgelegten Kalkulation bestätigten Kosten. Diese können bis zum Gesamtbetrag Bestandteil der Teilnehmerbeiträge sein.
5. Titelverwalter können mit der Kalkulation beim Schatzmeister einen Vorschuss beantragen. Die Bestimmungen zu Nebenkassen gemäß § 3, Abschnitt B sind zu beachten.
6. Der Turnier- bzw. Lehrgangsleiter muss die Abrechnung für die Veranstaltung, die
 - a) im Zeitraum von Januar bis November stattfand, spätestens vier Wochen nach deren Ende
 - b) im Dezember stattfand, bis zum 5. Werktag im Januar des darauffolgenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle einreichen.Alle Abrechnungen müssen sämtliche Einnahmen und Ausgaben für das Turnier bzw. den Lehrgang enthalten. Alle dazugehörigen Belege sind beizufügen, ausgenommen der Rechnungen, die direkt dem SVS gestellt werden. Die Bestimmungen zu Nebenkassen gemäß § 3, Absatz B sind zu beachten.
7. Turniere und Lehrgänge sind stets geschlossen und innerhalb der vorgegebenen Frist abzurechnen.

B Veranstaltungen des SVS mit Fremdausrichter

1. Fungiert ein ordentliches Mitglied des SVS als Ausrichter, legt er einen Verantwortlichen fest und teilt ihn dem Auftraggeber mit. Für den Finanzbereich gelten die Bestimmungen des Abschnitts A „Veranstaltungen in Verantwortung des SVS“ in gleicher Weise.
2. Wird im Ausnahmefall ein Turnier des SVS einem Veranstalter auf dessen Rechnung und Risiko übertragen, kann ihm dafür ein zweckgebundener Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe orientiert sich an den zu erwartenden Kosten, die dem SVS bei eigener Ausrichtung entstehen würden. Für jeden Einzelfall ist ein Beschluss durch den Vorstand zu fassen.
Mit dem Veranstalter ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, die alle Modalitäten regelt. Dazu gehören gegebenenfalls die Führung des Verwendungsnachweises, der Einblick in Abrechnungsunterlagen, die Beteiligung des SVS an erzielten Überschüssen, die Rechtsfolgen bei Verletzung der Vereinbarung durch den Veranstalter u. a.

C Veranstaltungen auf Kreis- oder Vereinsebene

Für Turniere dieser Art sind die Festlegungen gemäß den Abschnitten A und B Orientierungshilfe. Werden Leistungen für die DWZ- Auswertung vom SVS in Anspruch genommen, gelten die Sätze dieser Finanzordnung. Sie sind von demjenigen zu bezahlen, der die Dienstleistung angefordert hat.

§ 5 Startgelder und Entschädigungen

A Allgemeines

1. Der SVS ist berechtigt, für alle Meisterschaften seines Bereiches Startgelder, Teilnehmerbeträge, Bearbeitungsgebühren und Ordnungsgelder zu erheben.
2. Die Höhe der Startgelder, Teilnehmerbeträge, Bearbeitungsgebühren und gegebenenfalls Ordnungsgelder sind in den Ausschreibungen festzulegen. Ordnungsgelder können

erhoben werden für Überschreitungen der Meldefrist, notwendige Mahnungen oder für unvollständige Meldungen. Näheres regelt Abschnitt G der Finanzordnung.

3. Teilnehmer an Turnieren, welche nicht im angebotenen zentralen Objekt einer Veranstaltung übernachten, zahlen einen Organisationsbeitrag von mindestens 5,00 Euro je Wettkampftag. Der resultierende Gesamtbetrag ist in der Ausschreibung gesondert anzugeben.
4. Für Einzelmeisterschaften kann zum Startgeld ein Zuschlag festgelegt werden ("Teilnehmerbeitrag"). Die dadurch erzielten Einnahmen sind vollständig dem Preisfonds zuzuführen.
5. Turnierleiter, Schiedsrichter, Staffelleiter und Helfer werden nach festgelegten Sätzen entschädigt. Diese beinhalten alle Kommunikationskosten und Sachaufwendungen.
6. Turnierleiter, Schiedsrichter und Helfer haben Anspruch auf Reisekosten gemäß § 7.
7. Empfänger von Entschädigungen nach § 5 dieser Finanzordnung haben für die Versteuerung selbst Sorge zu tragen.
8. Wird eine Mannschaftsmeisterschaft zusammenhängend als ein- oder mehrtägige Veranstaltung durchgeführt, gelten ausschließlich die festgelegten Entschädigungssätze für Turnierleiter und Schiedsrichter.

B Startgelder und Zuschläge

Für Startgelder und Zuschläge gelten folgende Höchstbeträge:

1. Mannschaftsmeisterschaften
 - im Erwachsenenbereich
 - Punktspiele je Mannschaft 20,00 EUR,
 - Sonstige je Mannschaft 50,00 EUR,
 - im Nachwuchsbereich je Mannschaft 20,00 EUR,
 - Pokalmeisterschaften je Mannschaft 15,00 EUR.
2. Einzelmeisterschaften
 - im Erwachsenenbereich je Starter 80,00 EUR,
 - im Nachwuchsbereich je Starter 60,00 EUR.
3. Teilnehmerbeträge
 - im Erwachsenenbereich 60,00 EUR,
 - im Nachwuchsbereich 50,00 EUR.

C Entschädigungssätze

Turnierleiter

1. Turnierleiter je Wettkampftag 40,00 EUR.
2. Im Nachwuchsbereich gelten folgende Festlegungen:
 - Bei eintägigen Nachwuchsveranstaltungen, welche räumlich zusammenhängend stattfinden, ist der Einsatz nur eines Turnierleiters statthaft.
 - Bei eintägigen Nachwuchsveranstaltungen, welche räumlich nicht zusammenhängend stattfinden, aber organisatorisch in der Vorbereitung verbunden sind, kann für jeweils angefangene 100 Teilnehmer ein Turnierleiter eingesetzt werden.

- Bei mehrtägigen Nachwuchsveranstaltungen kann für jeweils angefangene 100 Teilnehmer ein Turnierleiter eingesetzt werden.

Schiedsrichter

1. Internationale Schiedsrichter	je Wettkampftag	50,00 EUR,
FIDE-Schiedsrichter	je Wettkampftag	45,00 EUR,
Nationale Schiedsrichter	je Wettkampftag	40,00 EUR,
Regionale Schiedsrichter	je Wettkampftag	35,00 EUR.

Alle Schiedsrichter müssen über eine gültige Lizenz verfügen.

2. Im Nachwuchsbereich gelten folgende Festlegungen:

- Bei eintägigen Veranstaltungen ist in den Altersklassen U12-U20 pro Altersklasse ein Schiedsrichter zulässig. Jeder Schiedsrichter sollte mindestens 30 Spieler beaufsichtigen. Wird das in einer Altersklasse nicht erreicht, sind mehrere Altersklassen zusammen zu fassen. Bei mehr als 100 Teilnehmern in einer Altersklasse sind zwei Schiedsrichter erlaubt.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in den Altersklassen U12-U20 pro Altersklasse ein Schiedsrichter zulässig. Bei mehr als 100 Teilnehmern in der Altersklasse sind zwei Schiedsrichter erlaubt.
- In den Altersklassen U8 und U10 ist pro Altersklasse je angefangene 30 Teilnehmer ein Schiedsrichter zulässig.

Helfer

Je Einsatzstunde		3,00 EUR,
bei mehr als 5 Einsatzstunden	Tagessatz	25,00 EUR.

Im Nachwuchsbereich gelten folgende Festlegungen:

- Bei Veranstaltungen ist pro angefangene 50 Teilnehmer der gesamten Veranstaltung (Teilnehmerzahl als Summe aller AK) jeweils ein Helfer zulässig.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind zusätzlich maximal fünf Helfer für das Bulletin zulässig.
- Pro angefangene 50 Teilnehmer der gesamten Veranstaltung (Teilnehmerzahl als Summe aller AK) ist ein Helfer für die Freizeitgestaltung zulässig.
- Für Veranstaltungen in den Altersklassen U8 und U10 können zusätzlich zwei weitere Helfer eingesetzt werden.

Staffelleiter

1. Mannschaftsmeisterschaften	je Mannschaft	6,00 EUR,
2. Pokalmeisterschaften	je Mannschaft	4,00 EUR.

Bei Pokalmeisterschaften ist die Anzahl der für die erste Runde gemeldeten Mannschaften maßgeblich.

DWZ-Bearbeiter

1. Mannschaftsmeisterschaften		
- je eingesetztem Spieler		0,25 EUR.
2. Einzelmeisterschaften		
- Teilnehmer aus dem SVS	je Spieler	0,25 EUR,
- Teilnehmer außerhalb des SVS	je Spieler	0,50 EUR.

§ 6 Dozenten- und Trainerhonorare

A Allgemeines

1. Honorare können für Trainer in Talent- und Landesleistungsstützpunkten sowie für Dozenten bei Kaderlehrgängen und Lehrgängen der Aus- und Weiterbildung des SVS gezahlt werden. Seminar-/Delegations- und Lehrgangleiter können eine Vergütung erhalten.
Je Person kann für Einsatzzeiten nur eine Vergütungsart abgerechnet werden. Der Wechsel der Vergütungsart innerhalb einer Veranstaltung ist nicht möglich.
2. Voraussetzungen für die Zahlung von Honoraren sind eine gültige Lizenz und das Vorliegen eines Dozentenvertrages. Für die Turnierbetreuung im Bereich Talentförderung ist nur ein Dozentenvertrag notwendig.
Für den Bereich Aus- und Weiterbildung gelten zusätzlich die Bestimmungen der DOSB-Ausbildungsrichtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
3. Honorare werden auf der Grundlage von Lerneinheiten (im weiteren LE) oder als Tagessatz abgerechnet. Eine LE umfasst 45 Minuten. Anfallende Vor- und Nachbereitungen sind mit den genannten Sätzen abgegolten, wenn nicht ausdrücklich anderes in einer schriftlichen Vereinbarung bestimmt wird.
4. Die im Weiteren aufgeführten Honorarsätze sind Höchstbeträge. Geringere Honorare können für jede Veranstaltung festgelegt werden. Reichen die genannten Sätze nicht aus, um besonders qualifizierte und ausgewiesene Dozenten zu gewinnen, kann im Einzelfall nur mit Zustimmung des Präsidenten ein höheres Honorar vereinbart werden. Für den Bereich Leistungssport kann auch der Vizepräsident Jugend eine Zustimmung erteilen.
5. Die Vergütung der Seminar-/Delegations- und Lehrgangleiter erfolgt als Tagessatz.
6. Dozenten, Trainer, Seminar-/Delegations- und Lehrgangleiter haben Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten gemäß § 7.
7. Empfänger von Honoraren nach § 6 dieser Finanzordnung haben für die Versteuerung selbst Sorge zu tragen.
8. Teilnehmer an Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen haben keinen Anspruch auf Vergütungen jeglicher Art.

B Talentförderung

1. Talentstützpunkte erhalten für ihre Arbeit einen in einer Vereinbarung jährlich festzulegenden Zuwendungsbetrag. Aus diesem können unter anderem Honorare gezahlt werden.
2. Dozenten für Kaderlehrgänge sind durch den Leiter Leistungssport des JSBS einzusetzen. Im Folgenden gilt:
Internationale Großmeister ohne gültige A-Trainerlizenz werden wie ein B-Trainer vergütet.
Internationale Meister ohne gültige B-Trainerlizenz erhalten die Vergütung wie ein C-Trainer.

Honorarsätze für Talentförderung

Trainer mit C-Lizenz	15,00 € je LE
Trainer mit B-Lizenz	18,00 € je LE
Trainer mit A-Lizenz	21,00 € je LE

Tageshöchstsätze für Turnierbetreuung DEM Jugend

Ohne Lizenz	55,00 € je Tag
Trainer mit C-Lizenz	70,00 € je Tag
Trainer mit B-Lizenz	85,00 € je Tag
Trainer mit A-Lizenz	100,00 € je Tag

Tageshöchstsätze für die weiteren Turnierbetreuung

Ohne Lizenz	40,00 € je Tag
Trainer mit C-Lizenz	50,00 € je Tag
Trainer mit B-Lizenz	60,00 € je Tag
Trainer mit A-Lizenz	75,00 € je Tag

Ein Anspruch für das Honorar zur Turnierbetreuung entsteht nur an Tagen, an den mindestens eine Runde des Turniers ausgetragen wird.

Vergütungen für Seminar-/Delegations- und Lehrgangleiter
Tageshöchstsatz

50,00 € je Tag

C Aus- und Weiterbildung

Dozenten für Trainerlehrgänge und die Ausbildung von Schiedsrichtern sind vom Verantwortlichen im Bereich Aus- und Weiterbildung bzw. Schiedsrichterwesen zu koordinieren und einzusetzen:

- a) Für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen im Bereich der Trainerausbildung gilt:
 - Falls die Prüfung innerhalb des Angebotes im regulären Lehrgang abgelegt wird, beträgt die Prüfungsgebühr beim Erwerb jeder Lizenzstufe 25,00 Euro.
 - Falls die Prüfung außerhalb eines regulären Angebots als separate Veranstaltung abgelegt wird (Zusatztermin), beträgt die Gebühr 50,00 Euro.
 - Für die Überprüfung des Selbststudiums wird keine Gebühr erhoben.
- b) Für Prüfungen im Bereich der Schiedsrichterausbildung gilt:
Die Prüfungsgebühr zum Erwerb jeder Lizenzstufe beträgt 25,00 EUR. Diese Regelung gilt auch für Prüfungswiederholungen.

Honorarsätze für Aus- und Weiterbildung

Dozenten mit C-Lizenz	15,00 € je LE
Vereinsmanager B	
Nationale Schiedsrichter	

Dozenten mit B-Lizenz	18,00 € je LE
Vereinsmanager A	
FIDE-Schiedsrichter	

Dozenten mit A-Lizenz	21,00 € je LE
Sportfachwirte	
Internationale Schiedsrichter	

Dozenten mit DOSB Lizenz zusätzlich	3,00 EUR je LE.
Vergütungen für Seminar-/Delegations- und Lehrgangsteiler Tageshöchstsatz	50,00 EUR je Tag.

§ 7 Reisekosten/Dienstreisen

A Allgemeines

1. Diese Ausführungen gelten für alle Dienstreisen, die Sportler und Funktionäre im Auftrag des SVS durchführen. Sie finden keine Anwendung auf Personen, die ordentliche Mitglieder zu Verbandstagen oder Jugendversammlungen vertreten.
2. Das sächsische Reisekostengesetz ist in seiner aktuell gültigen Fassung anzuwenden. § 8, Ziffer 2 ist zu berücksichtigen. Soweit die Finanzordnung niedrigere Sätze festlegt, sind diese verbindlich.
3. Der Einsatz privater Fahrzeuge erfolgt stets in eigener Verantwortung des Reisenden. Der SVS übernimmt keinerlei Verpflichtungen für eventuelle Schäden, die bei Dienstreisen am Fahrzeug entstehen.
4. Für Tagungen, sonstige Zusammenkünfte und andere Veranstaltungen sind Sammelabrechnungen zulässig, die vom Leiter der Veranstaltung sachlich richtig zu bestätigen sind.
5. Für die steuerliche Behandlung der Reisekosten trägt der Reisende die alleinige Verantwortung.

B Dienstreisen

1. Dienstreisen können von Arbeitnehmern, vom Vorstand Beauftragten oder Funktionären des SVS durchgeführt werden, sofern vor Antritt durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch seinen amtierenden Vertreter die Zustimmung erteilt wurde.
2. Einem Dienstreiseauftrag gleichgestellt sind Einladungen in Textform
 - des Präsidenten zur Teilnahme an Tagungen, Beratungen und Veranstaltungen,
 - des Landesspielleiters, der Bezirksspielleiter zur Teilnahme an Zusammenkünften der Spielausschüsse,
 - der Vorsitzenden der Gerichte und der Rechnungsprüfer zur Erfüllung ihrer satzungsgemäß obliegenden Aufgaben,
 - der Referenten und gegebenenfalls anderer Personen, soweit sie mit dem Präsidenten abgestimmt sind und dessen Zustimmung ausdrücklich enthalten, zu Beratungen und Zusammenkünften.
3. Wird ein Reisekostenvorschuss benötigt, ist dieser mit dem Dienstreiseauftrag zu beantragen.
4. Auslandsdienstreisen mit Ausnahme von Eintagesreisen im Rahmen „des kleinen Grenzverkehrs“ bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Präsidenten.
5. Diese Bestimmung findet analog für den Jugendbereich des SVS Anwendung, insbesondere Einladungen des Vizepräsidenten Jugend, Landesjugendspielleiters und des Leiters Leistungssport sind einem Dienstreiseauftrag gleichgestellt.

C Fahrtkosten

Erstattet werden:

1. Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
Die nachweislich entstandenen Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (bei Bahnreisen grundsätzlich 2. Klasse, außer Bahnreisen 1. Klasse sind günstiger).
2. Fahrkosten mit PKW
Die Nutzung des eigenen Fahrzeuges ist auf dem Dienstreiseauftrag ausdrücklich anzugeben. Mit der Erstattung von Kilometergeld sind alle Aufwendungen, mit Ausnahme von Nebenkosten wie z. B. Parkgebühren, abgegolten. Die Anzahl der Kilometer wird entsprechend Routenplaner ermittelt. Mehrkilometer müssen begründet werden. Fahrgemeinschaften sind anzustreben.

Entgelt je km 0,17 EUR ohne triftigen Grund
 je km 0,30 EUR mit triftigem Grund
 für jeden mitfahrenden Dienstreisenden 0,02 EUR je Person und km

(triftige Gründe sind beispielsweise Behinderung, Mitnahme von weiteren Dienstreisenden, Mitnahme von Spiel-, Turnier- oder Trainingsmaterial)

3. Taxikosten
Im Einzelfall können entstehende Taxikosten erstattet werden, wenn dies besonderen, nicht vorhersehbaren Umständen entspringt und vom Reisenden ausführlich begründet wird. Die Entscheidung hierzu trifft der Präsident, für den JSBS auch der Vizepräsident Jugend.
4. Flugkosten
Die Übernahme von Flugkosten bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidenten.

D Übernachtungskosten

1. Übernachtungskosten werden bis zur Höhe von 70,00 EUR je Übernachtung und Person erstattet.
2. In Ausnahmefällen werden höhere Übernachtungskosten anerkannt, wenn dies bereits im Dienstreiseauftrag bestätigt ist (mit Begründung).
3. Enthalten die Übernachtungskosten das Frühstück, sind diese um 4,80 EUR (20% von 24,00 EUR) je Übernachtung vorab zu kürzen.

E Tagegeld

1. Das Tagegeld bei Dienstreisen beträgt:

über 8 Stunden	12,00 EUR,
mehr als 24 Stunden	24,00 EUR.
2. Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung (unabhängig von der Inanspruchnahme), verringert sich das Tagegeld um:

Frühstück (20% von 24,00 EUR)	4,80 EUR,
Mittag (40% von 24,00 EUR)	9,60 EUR,
Abendbrot (40% von 24,00 EUR)	9,60 EUR.

höchstens jedoch um den Gesamtbetrag in Höhe des Tagegeldes.

3. Wird bei Veranstaltungen des SVS Verpflegung gewährt, entfällt die Zahlung von Tagegeld.
4. Bei Zusammenkünften von mehr als vier Stunden Dauer, die keine Tagegeldzahlung auslösen und wo keine Verpflegung gewährt wird, können Getränke bereitgestellt werden. Der Richtwert von 5,00 EUR je Teilnehmer darf nicht überschritten werden.

F Abrechnung der Reisekosten

1. Reisekostenabrechnungen sind unverzüglich mit dem Dienstreiseauftrag und der Einladung zu der Veranstaltung an die Geschäftsstelle zu richten. Die Abrechnungen sind stets geschlossen einzureichen.
2. Beizufügen sind sämtliche Belege zu den angefallenen Kosten.

G Gebühren

Für alle Mahnungen, die im Zusammenhang mit dem notwendigen Zahlungsverkehr zwischen dem Schachverband Sachsen und den Mitgliedern entstehen, sind Ordnungs- und Bearbeitungsgebühren zulässig.

Außer in Fällen, die in anderen Ordnungen und weiter oben in dieser Ordnung für den Spielbetrieb bereits festgelegt sind, betragen die Ordnungsgebühren 15 Euro pro Vorgang. Sie werden pro Spieler und pro Mannschaft eines betroffenen Vereins einzeln berechnet.

Zusätzlich können zu Ordnungsgeldern noch Bearbeitungsgebühren erhoben werden. Diese sollen den tatsächlich entstandenen Aufwand nicht überschreiten.

§ 8 Sonstige Angelegenheiten und Schlussbestimmungen

1. Die Finanzordnung kann nur durch Beschluss des Verbandstages ergänzt, geändert, neu gefasst oder außer Kraft gesetzt werden.
2. Werden nach Inkrafttreten der Finanzordnung durch die Änderung oder Neufassung von Rechtsvorschriften bzw. der Zuwendungsbestimmungen des Sächsischen Haushaltsrechts gemäß § 1, Ziffer 2b) und c) neue Regelungen getroffen, die in der Finanzordnung anders oder noch gar nicht festgelegt sind, ist der Vorstand ermächtigt und im Falle von zwingenden Vorschriften auch verpflichtet, diese Neuregelungen abweichend von dieser Finanzordnung anzuwenden.

Das gilt insbesondere auch für geänderte Sätze für die Erbringung von Eigenanteilen, für geänderte Entschädigungs- bzw. Vergütungssätze u.a. Dazu ist vom Vorstand ein formeller Beschluss zu fassen.

Tritt dieser Fall ein, ist der Vorstand verpflichtet, den folgenden Verbandstag zu informieren, über die Auswirkungen auf den Verband zu berichten und zur Anpassung dieser Finanzordnung an die veränderten Regelungen einen Entwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Die Finanzordnung ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Sonstige Personen, die in einem Auftragsverhältnis zum SVS stehen, sind bei der Auftragserteilung auf die Finanzordnung und ihre Einhaltung bei der Auftrags Erfüllung hinzuweisen.

4. Die Finanzordnung wurde auf dem Verbandstag am 17.04.2010 in Großröhrsdorf beschlossen. Sie tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verliert die zuletzt auf dem Verbandstag am 19.03.2006 in Chemnitz geänderte bisher geltende Finanzordnung ihre Gültigkeit. Weitere Änderungen erfolgten auf dem Verbandstag am 20.04.2013 in Großröhrsdorf, am 12.04.2014 in Leipzig und am 16.04.2016 in Großröhrsdorf. Die letzte Änderung erfolgte auf dem Verbandstag am 01.04.2017 in Leipzig. Die Finanzordnung wurde auf dem Verbandstag am 17.04.2021 beschlossen und ersetzt die Finanzordnung in ihrer Fassung vom 01.04.2017. Sie tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Stand: 01.05.2021